



angeschlagen am:12.03.2025 abgenommen am: 04.04.2025

 Kundmachung

 GZ:
 B-2024-1050-00086/0005

 Datum:
 11.03.2025

 Kontaktdaten

 SB/Abt:
 Franziska Pinegger

 Tel:
 +43 3142/61550465

stadtgemeinde@baernbach.gv.at

Gegenstand: Änderung der baurechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer

Fachmarktzeile samt den dazu-

gehörigen Geländeveränderungen, Zu- und Abfahrten, Außen-anlagen, Stellplätzen, Versickerung der Dach- und Ober-flächenwässer, Larmschutzwände, Außen- und Parkplatzbeleuchtungen, Photovoltaikanlagen gem. § 19 Stmk. BauG und die Errichtung von Werbeanlagen sowie Außenaggregaten für die Beheizung-Klimatisierung- Be- und Entlüftung gem. § 20 Stmk. BauG

Mail:

MID Bau GmbH, Feldkirchnerstraße 140, 9020 Klagenfurt

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 05.12.2019, eingelangt am 13.12.2019, hat die MID Bau GmbH, Feldkirchnerstraße 140, 9020 Klagenfurt, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für die Änderung der baurechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Fachmarktzeile samt den dazugehörigen Geländeveränderungen, Zu-und Abfahrten, Außenanlagen, Stellplätzen, Versickerung der Dach- undOberflächenwässer, Larmschutzwände, Außen- und Parkplatzbeleuchtungen,Photovoltaikanlagen gem. § 19 Stmk. BauG und die Errichtung vonWerbeanlagen sowie Außenaggregaten für die Beheizung-Klimatisierung- Be-und Entlüftung gem. § 20 Stmk. BauG gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 73/2023 auf dem Grundstück/den Grundstücken/einem Teil(en) von Grundstück(en) GST 680/6 aus EZ 63303/01600 in KG Bärnbach, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 04.04.2025, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in

Am Vorum 1, 8570 Bärnbach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder währen der Verhandlung Eiwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

LTAbg. Jochen Bocksruker (elektronisch gefertigt)